

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.257.609

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10616/J-NR/2022

Wien, am 03. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 05.04.2022 unter der **Nr. 10616/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage zu 9387/AB und 8214/AB Handywechsel im türkisen Kabinett und Generalsekretariat?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich anmerken, dass sich die in den Fragen angesprochene Anfragebeantwortung AB 812 aus der XXVII. Gesetzgebungsperiode den Umgang und Verwendung von Laptops in den Justizanstalten betrifft.

Zu den Fragen 1 bis 7

- *Auf welche verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlage stützen Sie als Arbeitsminister Ihre Rechtsmeinung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Anfragebeantwortung nicht namentlich genannt werden dürfen?*
- *Wie sehen Sie diese Vorgangsweise Ihres Ministeriums im Vergleich zum Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), - wo der aktuelle Bundesminister Johannes Rauch die Namen jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts, wo ein Handy-Tausch stattgefunden hat, namentlich in einer Anfragebeantwortung (9364/AB zu 9593/J) nennt?*

- *Wie lautet der Name der Referentin im Kabinett BMAFJ, bei der am 05.03.2020 ein Handywechsel wegen Modelwechsel stattgefunden hat?*
- *Wie lautet der Name der Referentin im Kabinett BMAFJ, bei der am 08.07.2020 ein Handywechsel wegen Funktionsstörung stattgefunden hat?*
- *Wie lautet der Name der Referentin im Kabinett BMAFJ, bei der am 19.12.2020 ein Handywechsel wegen Funktionsstörung stattgefunden hat?*
- *Wie lautet der Name der Referentin/ des Referenten im Kabinett BMAFJ (812/AB), beim der/dem am 28.08.2020 ein Handywechsel stattgefunden hat und aus welchen Gründen (Funktionsstörung/Modellwechsel) erfolgte dieser Handywechsel?*
- *Wie lautet der Name der Referentin/ des Referenten im Kabinett BMAFJ (812/AB), beim der/dem am 24.02.2021 ein Handywechsel stattgefunden hat und aus welchen Gründen (Funktionsstörung/Modellwechsel) erfolgte dieser Handywechsel?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) befugt Nationalrat und Bundesrat, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen sind insbesondere Amtsverschwiegenheit und Datenschutz zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung und ihre Mitglieder haben bei der Beantwortung das Grundrecht auf Datenschutz zu würdigen und eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung und den berechtigten Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Diese Interessenabwägung und ein dadurch einhergehender Grundrechtseingriff sind für jede parlamentarische Anfrage im Einzelfall zu beurteilen. Da ich die Persönlichkeitsrechte jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters meines Ressorts sehr schätze, wird – um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gewährleisten zu können – gerne die Funktion mitgeteilt, aber nicht die dahinterstehende natürliche Person.

Überdies erlaube ich mir auf meine einleitenden Sätze zu verweisen, die Anfragebeantwortung 812/AB erfolgte nicht durch mein Ressort.

Zur Frage 8

- *Haben Seit dem 24.02.2021 weitere Handywechsel im Kabinett bzw. Generalsekretariat des BMA stattgefunden und wenn ja wann und für welche Person?*

Am 08.02.2022 wurden die Smartphones einer Referentin und eines Referenten meines Kabinetts getauscht.

Am 09.02.2022 wurde bei einer Referentin und zwei Referenten meines Kabinetts die Smartphones getauscht.

Am 31.03.2022 wurde das Smartphone der Kabinettschefin, die auch gleichzeitig die Funktion der Generalsekretärin ausübt, getauscht.

Der Tausch fand jeweils aufgrund eines Modellwechsels statt.

Zu den Fragen 9 und 10

- *Wurde das Handy von Frau Kabinettschefin Mag. Eva Landrichtinger bei der Migration vom System des Bundeskanzleramtes in jenes des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend bzw. nunmehrigen Bundesministeriums für Arbeit auf Werkseinstellung zurückgesetzt?*
- *Wenn ja, wann?*

Das Handy wurde bei der Migration vom System des Bundeskanzleramtes am 13.11.2020 in jenes des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend bzw. nunmehrigen Bundesministeriums für Arbeit auf Werkseinstellungen zurückgesetzt und getauscht.

Zu den Fragen 11 bis 14

- *Haben Sie mit dem Ihnen am 11.1.2021 zur Verfügung gestellten iPhone 11 bis zum Handywechsel am 08.09.2021 mit Frau Bundesminister a.D. Dr. Sophie Karmasin, -Ihrer ehemaligen Kollegin und Kooperationspartnerin im Institut für Höhere Studien (IHS) via Sprachtelefonie, SMS, Messenger usw. Kontakt gehabt?*
- *Wenn ja, zu welchem Thema?*
- *Haben Sie nach dem Handywechsel am 08.09.2021 mit Frau Bundesminister a.D. Dr. Sophie Karmasin, -Ihrer ehemaligen Kollegin und Kooperationspartnerin im Institut für Höhere Studien (IHS) via Sprachtelefonie, SMS, Messenger usw. Kontakt gehabt?*
- *Wenn ja, zu welchem Thema?*

Nein.

Zu den Fragen 15 und 17

- *Sind die vom vormaligen Diensthandy von Frau Bundesminister a.D. Christine Aschbacher gelöschten „Daten aus dem dienstlichen Bereich“ im BMA bzw. Bundesrechenzentrum weiterhin gespeichert?*

- *Wer hat den Restbuchwert des ehemaligen Diensthandys von Frau Bundesminister a.D. Christine Aschbacher im BMA erhoben und wann wurde dieser an das BMA bezahlt?*

Die „Daten aus dem dienstlichen Bereich“ vom vormaligen Diensthandy von Frau Bundesminister a.D. Christine Aschbacher sind weder im Bundesministerium für Arbeit noch im Bundesrechenzentrum gespeichert. Der Restbuchwert wurde aus der Anlagenverwaltung der Haushaltsführung (HV-SAP) erhoben. Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bewertungsregeln in der Verrechnung, § 92 Abs. 6 BHG 2013, demzufolge sind Sachanlagen zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu verrechnen. Vermögenswerte des langfristigen Vermögens, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind linear nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Der Restbuchwert in Höhe von Euro 764,96 langte am 18.02.2021 im Bundesministerium für Arbeit ein.

Zur Frage 16

- *Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen den Antworten zu Frage 6 und 7 (812/AB) und zu den Fragen 14 und 15 (9387/AB) zum „Schicksal“ der „Daten aus dem dienstlichen Bereich“?*

Ich erlaube mir auf meine einleitenden Sätze zu verweisen, die Fragen 6 und 7 (812/AB) wurden nicht durch mein Ressort beantwortet.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

